



MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Postfach 6000, 1151 Wien

Frau
Brigitte Musterfrau
Musterstraße 13
3413 Hintersdorf

Immer gerne für Sie da:

Servicenummer: 0800/500 106
E-Mail: service@montana-energie.at

Ihre Rechnungsdaten:

Rechnungsnummer: 11010101010
Rechnungsdatum: 15.09.2021
Kundennummer: 11101010

Ihre Gasabrechnung

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

auf dieser Seite finden Sie die Übersicht zur Abrechnung der Anlage:

Anlagennummer 1000110011 Gas, Brigitte Musterfrau, Musterstraße 13, 3413 Hintersdorf Details zu den einzelnen Positionen (P) und die Begriffsdefinitionen finden Sie auf den Folgeseiten.

Abrechnungszeitraum: 04.09.2020 - 30.08.2021

Gasverbrauch: 1.907,24 m³ = 21.136,60 kWh

	Euro	(P)
Energiekosten	524,60	1
Netzgebühren	303,56	2
Steuern und Abgaben	123,27	3
Gesamtbetrag netto	951,43	4
zuzüglich 20 % USt.	190,29	5
Gesamtbetrag brutto	1.141,72	6
abzüglich verrechneter Teilzahlungsbeträge (inkl. 20 % USt. iHv. -176,00 Euro)	-1.056,00	7
Rechnungsendbetrag brutto	85,72	

Die Forderung in der Höhe von 85,72 Euro wird per **01.10.2021** von Ihrem Konto abgebucht. Etwaige offene Beträge (z. B. Teilzahlungsbeträge) sind in dieser Rechnung nicht berücksichtigt.

Ihr neuer Teilzahlungsbetrag: Euro 103,00/Monat
erstmals fällig ab: 15.10.2021

Der neue Teilzahlungsbetrag wurde auf Basis Ihres von MONTANA unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizgradtage errechneten Jahresverbrauchs in Höhe von 21.170 kWh berechnet.

In dieser Abrechnung wurden Ihnen alle verrechneten Teilzahlungsbeträge für diesen Abrechnungszeitraum gutgeschrieben (**7**). Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Mit herzlichen Grüßen und immer gerne für Sie da,
Ihr **MONTANA** Team

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 11010101010

Teilzahlungsbeträge

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen die verrechneten Teilzahlungsbeträge während des Abrechnungszeitraumes. Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Teilzahlungen	Zeitraum	Bruttobetrag
1. Teilzahlung	Oktober 2020	96,00 €
2. Teilzahlung	November 2020	96,00 €
3. Teilzahlung	Dezember 2020	96,00 €
4. Teilzahlung	Jänner 2021	96,00 €
5. Teilzahlung	Februar 2021	96,00 €
6. Teilzahlung	März 2021	96,00 €
7. Teilzahlung	April 2021	96,00 €
8. Teilzahlung	Mai 2021	96,00 €
9. Teilzahlung	Juni 2021	96,00 €
10. Teilzahlung	Juli 2021	96,00 €
11. Teilzahlung	August 2021	96,00 €
Gesamtbetrag brutto		1.056,00 €

7

Kundeninformationen

Information zu Ihrem Energiepreis (Arbeitspreis):

	Zeitraum	Nettobetrag	Bruttobetrag
Arbeitspreis	04.09.2020 - 30.08.2021	2,35 Cent/kWh	2,82 Cent/kWh

Information zu Ihrer Verbrauchsentwicklung:

Ihr durchschnittlicher Verbrauch pro Tag ist gestiegen (↗).

Abrechnungsperiode	Zeitraum	Menge	Tage	Verbrauch/Tag	Tendenz
Verbrauch aktuelle Abrechnung	04.09.2020 - 30.08.2021	21.137 kWh	361	58,55 kWh	↗
Verbrauch vorherige Abrechnung	06.09.2019 - 03.09.2020	19.747 kWh	364	54,25 kWh	

Allgemeine Preisinformationen:

Aktuelle Informationen zu den Preisen von MONTANA erhalten Sie gerne unter www.montana-energie.at oder unter unserer aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 bzw. per E-Mail unter service@montana-energie.at.

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 11010101010

Informationsblatt gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung: Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann MONTANA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu seiner Beendigung hat der Kunde den Vertrag zu erfüllen. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

Grundversorgung gemäß § 124 GWG: MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Erdgas) zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Nähere Informationen zur Grundversorgung finden Sie unter www.montana-energie.at bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Erdgas).

Schadenersatz: Die Haftung von MONTANA ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ausgenommen bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmen die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens: Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter richten: unter der aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 oder schriftlich per E-Mail an service@montana-energie.at oder per Fax kostenlos unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

Verbrauchs- und Gaskosteninformation gemäß § 126b GWG: Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, können einmal vierteljährlich den Zählerstand ihrem Netzbetreiber bekanntgeben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandbekanntgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos, wahlweise auf elektronischem Wege oder in Papierform zu übermitteln.

Netzinformationen

Stördienst/Kenndaten Ihres Netzbetreibers: Die MONTANA Energie-Handel AT GmbH beliefert diese Anlage über das Netzgebiet der Netz Niederösterreich GmbH. Bei einer Netzstörung fordern Sie bitte die Behebung unter Angabe Ihrer Kennnummer 000011100110 bei Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf unter (+43) 02236 / 201 - 0 an.

Netzgebühren: Die Netzgebühren werden vertragsgemäß in Ihrem Namen beim Netzbetreiber beglichen (Vorleistungsmodell) und ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Selbstablesung: Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Zählerselfablesung. Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Messdaten von intelligenten Messgeräten: Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Zählerstand übermittelt wird. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Zeitpunkt des Erstanschlusses: Laut Netzzugangsvertrag, Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Wartungsdienste/Netznutzungsentgelte: Informationen zu den Netznutzungsentgelten und Wartungsdiensten erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 11010101010

Begriffsdefinitionen

Arbeitspreis (Energie): Wird für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte Gasmenge (Arbeit) in Cent/kWh bzw. in Euro/kWh verrechnet.

Errechnung des Energieverbrauchs/Umrechnungsfaktor: Die messtechnische Erfassung des Gasverbrauchs erfolgt mittels eines Gaszählers in m³. Die Verrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jedoch in Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mittels eines Umrechnungsfaktors auf Basis der ÖVGW Richtlinie G177 und hängt von der geographischen Höhe und dem Zählereinbauort (Innen- bzw. Außenmontage) ab.

Erdgasabgabe: Eine gesetzlich vorgeschriebene und bundesweit einheitliche Abgabe auf die im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte Gasmenge in Euro/kWh. Sie wird vom Netzbetreiber verrechnet und abgeführt.

Energiekosten: Setzen sich aus dem Arbeitspreis (Energie) und dem Grundpreis (Energie) abzüglich etwaiger Rabatte bzw. Boni zusammen.

Entgelt für Messleistungen: Entgelt, welches an den Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Messeinrichtungen (Erdgaszähler) sowie für die Eichung und die Datenauslesung zu zahlen ist. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbetreiber selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

Gebrauchsabgabe: Ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird.

Grundpreis (Energie): Wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Gasmenge in Euro/Monat verrechnet.

Heizgradtage: Durch das Einbeziehen von Heizgradtagen in Normverbrauchsberechnungen werden die Werte aus überdurchschnittlich kalten bzw. warmen Wintern angeglichen. Heizgradtage errechnen sich aus der Summe der täglichen Differenzen zwischen der Raumtemperatur und der mittleren Außentemperatur während der gesamten Heizperiode. Die Raumtemperatur bezieht sich hierbei auf 20 °C und die Heizgrenze auf 12 °C. MONTANA erhält die mittlere Außentemperatur von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), 1190 Wien.

Mengenzone: Gemäß der Gas-Systemnutzungsverordnung sind 4 Mengenzone definiert. Der Jahresverbrauch in kWh wird wie folgt nach den Mengenzone gestaffelt:

- Mengenzone 1 für die ersten 40.000 kWh
- Mengenzone 2 zwischen 40.001 und 80.000 kWh
- Mengenzone 3 zwischen 80.001 und 200.000 kWh
- Mengenzone 4 ab 200.001 kWh

Netzebene: Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzgebühren: Setzen sich aus dem Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis (Netz) in Euro/kWh sowie Grundpreis (Netz) als Pauschale/Monat bzw. Leistungspreis (Netz) in Euro/kWh pro Jahr) sowie dem Entgelt für Messleistung und Ablesung zusammen.

Netznutzungsentgelt: Entgelt, welches dem Netzbetreiber für sämtliche Aufwendungen im Bereich des Netzsystems, wie z. B. Kosten für Errichtung, Ausbau und Instandhaltung, zu zahlen ist.

Zählerstandermittlung: Für die Ablesung des Zählers ist der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich. Die Zählerstände zur Erstellung der Jahres- oder Endabrechnung können z. B. durch den Netzbetreiber vor Ort abgelesen, vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt oder durch den Kunden mittels Selbstablesung an den Netzbetreiber gemeldet werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zumindest alle 3 Jahre eine Ablesung vor Ort durchzuführen.

Zählpunkt: Ist die eindeutige Identifikation der Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Der Zählpunkt beginnt in Österreich mit AT (insgesamt 33-stellig).